FAQ: Energiepreispauschale

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBL. I S. 749) wurde die Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro zur Entlastung und Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten beschlossen.

Christian Erbacher, Elena Frietsch

Doch was gilt eigentlich genau und wer ist bezugsberechtigt? Wir klären auf:

/// Grundsatz

Der Sinn und Zweck der sozial ausgestalteten Energiepreispauschale ist die Entlastung derjenigen, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen. Diese Personen sind aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung stark belastet und sollen durch die Pauschale entlastet werden.

/// Wer hat Anspruch auf die EPP?

Grundsätzlich haben alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte erzielt haben, Anspruch auf die Energiepreispauschale.
Unbeschränkt steuerpflichtig ist derjenige, der während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnt oder sich gewöhnlich dort aufhält.

Christian Erbacher

Elena Frietsch

Merke:
Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden.

Anspruchsberechtigt sind insbesondere folgende Personengruppen:

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte,
- Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber"),
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz MuSchG),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.).

/// Wie erhalte ich die Energiepreispauschale?

Die Antwort: Automatisch. Denn: Immer, wenn für das Jahr 2022 eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, prüft das Finanzamt, ob ein Anspruch auf die Pauschale besteht.

/// Für Selbständige/Praxisinhaber gilt:

Die Pauschale kann über die Herabsetzung der Einkommenssteuer-Vorauszahlung berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, setzt die Finanzverwaltung die Pauschale automatisch an, wenn die Einkommenssteuererklärung für Jahr 2022 abgegeben wird.
Wenn Praxisinhaber ihren Arbeitnehmer, die Pauschale zukommen lassen wollen, hat dies grundsätzlich mit der September-Lohnabrechnung zu erfolgen. Gibt der Praxisinhaber die Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich ab, kann er von einem Wahlrecht Gebrauch machen und die Pauschale an den Arbeitnehmer davon abweichend im Oktober 2022 auszahlen.
Arbeitnehmer, die die Pauschale noch nicht über den Arbeitgeber erhalten haben, bekommen sie anhand ihrer Angaben mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Im Steuerbescheid wird dann neben der Einkommensteuer auch die Pauschale festgesetzt.

/// Elternzeit

Gilt die Pauschale auch während der Elternzeit? Ja. Die Auszahlung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen. Erfolgt keine Auszahlung über den Arbeitgeber, erhalten Arbeitnehmer die Pauschale – wie oben beschrieben – über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

/// Aufgepasst

Wie bei den Coronahilfen gelten auch bei der Energiepreispauschale die Straf- und Bußgeldvorschriften; hier: der Abgabenordnung. Vorsätzlich falsche Angaben mit dem Ziel der unberechtigten Auszahlung oder Mehrfachauszahlung der Energiepreispauschale sind strafbewehrt.

/// Fazit

Die richtige Umsetzung der EPP ist allein auf Grund der Straf- und Bußgeldvorschriften dringend empfehlenswert. Wie bei nahezu allen rechtlichen Angelegenheiten gilt: präventives Handeln lohnt sich und schützt vor finanziellen Überraschungen. Lassen Sie sich beraten!

AUTOR
Christian Erbacher, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

KONTAKT
Lyck+Pätzold. healthcare. recht

LYCK+ PÄTZOLD. healthcare. recht
Im Atzelnest 5
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172/13 99 60
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de

AUTORIN
Elena Frietsch
Diplom-Finanzwirtin

KONTAKT
Erbacher, Lyck+Pätzold Steuerberatungsgesellschaft mbH

ERBACHER LYCK+PÄTZOLD STEUERBERATUNG. HEALTHCARE
Würzburger Straße 150
63743 Aschaffenburg
Telefon: 06021/451 09-0
E-Mail: info@steuerberatung.healthcare
Internet: www.steuerberatung.healthcare

Anzeige